
Gemischte Gemeinde Vinelz



Gebührenreglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 22. April 1994

3234 Vinelz

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Wer die Dienstleistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat Gebühren gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu entrichten.
2. Wenn Minimal- und Maximal-Gebühren vorgesehen sind, so ist den Verhältnissen des einzelnen Falles (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäftes usw.) Rechnung zu tragen. Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
3. Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann der Gemeinderat solche besonderen Leistungen nach dem Stundenansatz von Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 berechnen.
4. Die Gemeinde hat nebst den Gebühren Anspruch auf den vollständigen Ersatz der im Zusammenhang mit dem Geschäft entstehenden Auslagen. Zu diesen gehören insbesondere Post- und Telefntaxen, Reiseentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

2. Personen-, Familien- und Erbrecht

2.101	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
2.102	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt die jeweils gültige Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen; für die Staatsgebühren die Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter.	
2.103	Siegelung, Entsigelung, je Fall	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
2.104	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
2.105	Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
2.106	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung, je Person	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00
2.107	Letztwillige Verfügung, Publikation des Erbenrufes	Effektive Publikationskosten
2.108	Letztwillige Verfügung, Auszüge: – Abschriften, je Tarifseite – Fotokopien, je Tarifseite	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00 Fr. 01.00 bis Fr. 02.00
2.109	Letztwillige Verfügung, Versand der Auszüge, je Empfänger	Effektive Portokosten
2.110	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
2.111	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
2.112	Letztwillige Verfügung, Einholung von Familienscheinen	Effektive Kosten
2.113	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Effektive Kosten

3. Einwohnerkontrolle

3.10 Heimatscheine

3.101 Die Gebühren werden nach dem jeweils gültigen Tarif des Regierungsrates für die Ausstellung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen erhoben.

3.11 Niederlassung und Aufenthalt

3.111 Schweizer:
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben.

3.112 Ausländer:
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben.

3.12 Einbürgerungsverfahren

3.121 Bearbeitungsgebühr

Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

4. Ortspolizeiwesen

4.10 Allgemeines

4.101 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

4.102 Passempfehlung, Passverlängerung Fr. 10.00
Kindereintrag Fr. 06.00

4.103 Identitätskarte:
- Erwachsene und Jugendliche Fr. 20.00
- Kinder bis und mit 15 Jahren Fr. 10.00

4.104 Fundgegenstände, Kontrollgebühr
je nach Wert Fr. 02.00 bis Fr. 10.00

4.105 Empfehlung von Gesuchen für Lotto, Lotterie, Tombola,
Spiel, Wirten auf Drittmannsboden Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

4.106 Begutachtung des Gesuches für einen
Waffenerwerbsschein Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

4.107 Begutachtung des Gesuches für eine
Reklamebewilligung Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

4.11 Gesundheitswesen

4.111 Ausstellen eines Giftscheines Fr. 01.50

4.112 Bewilligung an auswärtige Metzger, Fleisch- und
Fleischwarenhändler für den Verkauf von Fleisch und
Fleischwaren gemäss der kantonalen
Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen
Fleischschauverordnung Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

4.113 Bewilligung für den Verkauf von Milch und
Milchprodukten gemäss der eidgenössischen
Lebensmittelverordnung Gebührenfrei (wie
Lebensmittelkontrolle)

4.114 Desinfektionen:
- Desinfektor
- Benützung Desinfektionsapparat
- verwendete Desinfektionsstoffe
und sonstige Materialien
- Autospesen

} Effektive Kosten

4.12	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
4.121	Mitberichte zu Gesuchen um Patentsicherung:		
	- mit Bedürfnisnachweis		Fr. 30.00 bis Fr. 150.00
	- ohne Bedürfnisnachweis		Fr. 20.00 bis Fr. 70.00
4.122	Mitberichte zu Gesuchen um Patent- und Bewilligungserteilung		Fr. 20.00 bis Fr. 70.00
4.123	Mitberichte zu Plangenehmigungen		Fr. 20.00 bis Fr. 70.00
4.124	Mitberichte zu Gesuchen um erstmalige Erteilung einer generellen Überzeit-, Tanz- und Casinobewilligung		Fr. 30.00 bis Fr. 150.00
4.125	Einrichtungsbewilligung für Filmvorführungen (wie Wanderlager, einzelne Veranstaltungen), soweit sie einer Betriebsbewilligung bedürfen, pro Vorstellung		Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
4.126	Gebühren für die Begutachtung verschiedener gewerbepolizeilicher Bewilligungen:		
	- Coiffeurbetriebe	}	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
	- Schaustellungen und Aufführungen		
	- Wanderlager		
	- Spielsalon		
	- Stellenvermittlung		
	- Taxihalter		
4.127	Hausiererpatent-Visum Verkaufswagen	}	Die Gemeinde kann eine Gemeindetaxe erheben, welche marchzählig berechnet die Staatstaxe nicht übersteigen darf.

4.128 Ausverkaufswesen:

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen eine Gebühr von 0.75% des an der Verkaufsveranstaltung erzielten Umsatzes, mindestens

a) für Totalausverkäufe	Fr. 200.00
b) für Teilausverkäufe	Fr. 100.00
c) für Sonderverkäufe	Fr. 30.00

Ein Drittel der Gebühren fällt dem Kanton zu.

Pro memoria

Die Gemeinde erhält in folgenden Fällen jeweils die Hälfte der vom Kanton erhobenen Gebühren:

- Filmwesen; für die Erteilung und die jährliche Erneuerung der Betriebs- und Einrichtungsbewilligung
- Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten

Für Tanz- und Casinobewilligungen kann die Gemeinde, nebst der Gebühr nach Ziffer 4.124, eine Abgabe bis zur Höhe der Staatsabgabe beziehen.

5. Baupolizei

A Baugesuche

5.10 Prüfung / Behandlung

5.101 Voranfragen (z.B. zu Art. 24 RPG) Fr. 100.00 bis Fr. 500.00*

5.102 Formelle und materielle Prüfung des Baugesuches inklusive Nebengesuche Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

5.103 Abfassen der Baupublikation bzw. schriftliche Mitteilung an betroffene Nachbarn Fr. 40.00 bis Fr. 100.00

5.104 Einladungen und Protokoll je Einigungsverhandlung Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

5.105 Einholen von Mitberichten (Ortsplaner, Spezialisten, Heimatschutz, Denkmalpflege usw.), je Mitbericht Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

5.106 Prüfen energietechnischer Massnahmenachweis Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

5.11 Bewilligung (Zuständigkeit gemäss Baugesetz)

5.111 Antragstellung an zuständige Bewilligungsbehörde Fr. 50.00 bis Fr. 200.00

5.112 Ausnahmebewilligung je Ausnahme Fr. 20.00 bis Fr. 100.00

5.113 Baubewilligung für Baugesuche Fr. 20.00 bis Fr. 500.00

5.12 Besondere Bewilligungen

5.121 In der Kompetenz der Gemeinde liegend:

- Gewässerschutzbewilligung (ausgenommen Landwirtschaft / Gewerbe)

pro Bewohnergleichwert nach Tarif GSA (Anh.)

* Falls sich infolge Übereinstimmung Baugesuch / Voranfrage gewisse Arbeiten der formellen und materiellen Prüfung erübrigen, können die Pte. 5.101 und 5.102 miteinander verrechnet werden.

- 5.122 Mit Antragstellung an die zuständige Instanz:
- Schutzraumeinbau bzw. -befreiung
 - Gewässerschutz
 - Brandschutz
 - Tank- bzw. Ölfeuerungs-gesuch
 - Plangenehmigung (KIGA)
 - Energietechn. Massnahmenachweis
- } Fr. 40.00
Fr. 30.00 zusätzlich die
Fr. 30.00 Gebühren der
Fr. 30.00 zuständigen
Fr. 30.00 Bewilligungs-
Fr. 40.00 instanz

B Baukontrolle

5.13 Kontrollen auf dem Bauplatz

- 5.131 -Terrainverlauf
- Profilierung, genaue Markierung der Gebäudeecken, Abstände nach Situationsplan, Profilhöhen
 - Schnurgerüst (Abmessungen, Abstände, Höhe)
 - Bauplatzinstallation (Sicherheit, Gesundheit)
 - Schutzraumarmierung
 - Rohbau
 - Energietechnische Massnahmen
 - Kanalisations- und Wasseranschluss
 - Feuerpolizei
 - Schutzraumabnahme
 - Schlussabnahme
- } nach Zeitaufwand,
je Stunde
Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
plus allfällige Kosten
Dritter (Geometer, usw.)
- 5.14 Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen
- nach Zeitaufwand,
je Stunde
Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
- 5.15 Erlass von Verfügungen wie vorzeitiger Baubeginn, Baueinstellung, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
- nach Zeitaufwand,
je Stunde
Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
- 5.16 Nachträgliche Abänderungen von Gesuchen
- Fr. 50.00 bis Fr. 500.00

C Nachführung des Vermessungswerkes

Gestützt auf Art. 35 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23.11.1915 werden die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk den Gebäudeeigentümern in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.

6. Steuerwesen

6.10 Veranlagungswesen

- | | | |
|-------|---|---|
| 6.101 | Auszug aus dem Steuerregister,
Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 |
| 6.102 | Registernachschat mit Auskunftserteilung am Schalter
über Steuertaxationen, nach Aufwand | Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
je Stunde, mind. Fr. 10.00 |
| 6.103 | Ausfüllen der Steuererklärung und
der Einlageblätter | Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
je Stunde |
| 6.11 | Amtliche Bewertung | |
| 6.111 | Auszug aus dem Register der amtlichen Werte | Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 |
| 6.112 | Bestimmung des amtlichen Wertes
bei Parzellierung | Fr. 20.00 je Parzelle |
| 6.113 | Ausserordentliche Berichtigung
des amtlichen Wertes | gemäss Gebühren-
ansätzen Kanton |
| 6.114 | Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes | Fr. 50.00 |

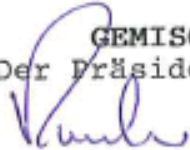
7. Verschiedene Gebühren

7.101	Fotokopien, pro Seite	Fr. 00.50 bis Fr. 01.00 (Abstufung nach markt- üblichen Ansätzen)
7.102	Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern, Erstellen von Abschriften	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 je Stunde
7.103	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben verschiedener Art	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 je Stunde
7.104	Gemeindeausgleichskasse, Erstellen Versicherungsausweis-Duplikat	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00
7.105	Gebäudeversicherung: Ausfüllen von Schatzungsbegehren für: - definitive Schatzung - Versicherung zum steigenden Wert - Elementarschaden Ausfüllen von Gesuchen für Kaminumbau und Dachumdeckung zur Geltendmachung eines Beitrages	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00
7.106	Plannachschatlag mit Auskunftserteilung	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00
7.107	Reglemente, je nach Umfang pro Stk.	Fr. 05.00 bis Fr. 20.00
7.108	Mahngebühren Zustellungsgebühren	Fr. 05.00 bis Fr. 10.00 pro Mahnung nach Aufwand
7.109	Listenauskünfte	Fr. 02.00 bis Fr. 05.00
7.110	Adressnachforschung	Fr. 06.00

8. Schluss- und Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung,
Auflagezeugnis, Genehmigung

Dieses Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 26. Juni 1972.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben dieses Gebührenreglement an der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. April 1994 angenommen.


GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ
Der Präsident: Der Sekretär:

J. Rauber S. Spycher

Vinelz, 24.5.1994

Auflagezeugnis

Dieses Gebührenreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine erhoben worden.

3234 Vinelz, 24.5.1994

Der Gemeindegemeinschreiber:

S. Spycher



arif der GSA-Dienststellen
 teilung Abwasserentsorgung
 wässerschutzbewilligungen

bei der Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen ist der folgende
 arif anzuwenden:

Neu- und Umbauten: Die Gebühr hängt von der Anzahl der Bewohner-
 gleichwerte (BW) ab:

BW	
1 - 5	150.-
6 - 10	180.-
11 - 15	210.-
16 - 20	240.-
21 - 25	270.-
26 - 30	300.-
31 - 35	330.-
36 - 40	360.-
41 - 45	390.-
46 - 50	420.-
51 - 55	450.-
56 - 60	480.-
61 - 65	510.-
66 - 70	540.-
71 - 75	570.-
76 - 80	600.-
81 - 85	630.-
86 - 90	660.-
91 - 95	690.-
96 - 100	720.-

Pro weitere 5 BW wird die Gebühr um 30.- Franken erhöht.

Einstellgaragen mit oder ohne Wasseranschluss: Die Gebühr hängt
 von der Anzahl der Einstellplätze ab:

Einstellplätze	
1 (PW)	150.-
2	185.-
3	180.-
4	195.-
5 - 8	210.-
9 - 12	235.-
13 - 16	250.-
17 - 20	265.-
21 - 24	280.-
25 - 28	295.-
29 - 32	310.-
33 - 36	325.-
37 - 40	350.-
41 - 44	365.-
45 - 48	380.-
49 - 52	395.-

Pro weitere 4 Einstellplätze wird die Gebühr um 15.- Franken
 erhöht. Ist die Garage im Bewilligungsgesuch für Neu- oder
 Umbauten inbegriffen, wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet.

c) Private Schwimmbäder

	Franken
- Offene Bäder	150.-
- Gedeckte Bäder	300.-

d) Jauchegruben: die Gebühr hängt vom Inhalt der Grube ab:

Inhalt	Franken
1 - 100 m ³	250.-
101 - 150 m ³	290.-
151 - 200 m ³	330.-
201 - 250 m ³	370.-
251 - 300 m ³	410.-
301 - 350 m ³	450.-
351 - 400 m ³	490.-

Pro weitere 50 m³ wird die Gebühr um 40.- Franken erhöht.
 Werden landwirtschaftliche Bauten neu- oder umgebaut, werden die
 Gebühren gemäss Bst. a) und d) addiert.

e) Mastbetriebe: Die Gebühr beträgt 8.- Franken pro DCVE, mindestens
 aber 300.- Franken und höchstens 4'000.- Franken.

f) Silos, pro Stück	100.-
Fahrstg., pro Stück	150.-

g) Industrielle oder gewerbliche Anlagen ohne Wasseranschluss: die
 Gebühr beträgt 5.- Franken pro m², mindestens aber 150.-
 Franken.

h) Öffentliche Zivilschutzanlagen: die Gebühr hängt von der Anzahl
 der Bewohnergleichwerte (BW) ab:

BW	
1 - 200	300.-
201 - 400	600.-
401 - 600	900.-
601 und mehr	1'200.-

i) Kleinkläranlagen oder Alternativen: Anwendbar ist der um eine
 Grundgebühr von 200.- Franken erhöhte Tarif gemäss Bst. a).

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

RAL/CUR

Biel, 15. Juni 1994

**Gemischte Gemeinde Vinelz; Gebührenreglement:
Genehmigung nach Art. 45 Gemeindegesetz**

1. Das von der Gemeindeversammlung von Vinelz am 22. April 1994 beschlossene Gebührenreglement wird in Anwendung von Art. 45 GG **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Vinelz wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 Gemeindeverordnung (GV) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemischten Gemeinde Vinelz unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes.
 - dem Regierungsstatthalter von Erlach unter Beilage eines Exemplares des genehmigten Reglementes.



Amt für Gemeinden und Raumordnung

C. Cueni, Vorsteher
Kreis Berner Jura - Seeland